



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferde-Sport-Verein Dannstadter Höhe e.V. mit Sitz in 67125 Dannstadt-Schauernheim ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Pfalz e.V., sowie im Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V. (ehemals Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde, beim Verein Pferdesport Pfalz e.V. und beim Landesverband der Reit- und Fahrvereine;
- 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und der Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (siehe § 11, Abs.2).



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, zu fördern, seine Interessen zu wahren, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen und zu befolgen sowie die Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

2. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 2.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - 2.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 2.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
3. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 3b Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - b) in Vereinsversammlungen Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen,
 - c) ab der Volljährigkeit das Stimmrecht auszuüben zu wählen und gewählt zu werden.



§ 3c Arbeitsstundenregelung

Durch die Arbeitsstundenregelung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen. Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen und Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt (§§ 9, 10 der Satzung) stehen, zählen nicht als anrechenbare Arbeitsstunden.

1. Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr 10 (zehn) Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten.
2. Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand (§10 der Satzung) bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen. Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres an den Verein pro Stunde auf Anforderung zu entrichten: Euro 10,00
4. Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerden berät und entscheidet der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die Entschließung schriftlich benachrichtigt.
5. Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden sowie die Kinder bzw. Jugendlichen, soweit sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z. B. Behinderung) von der Pflicht entbunden worden sind.

§ 3d Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Oktober des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Der Vorstand kann zu bestimmten, von ihm festgelegten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung Jugendlichen und Kindern ein Stimmrecht einräumen. Eine Stimmrechtsübertragung von Jugendlichen und Kindern auf deren Eltern ist nicht möglich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse in Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.



Satzung des Pferde-Sport-Vereines Dannstadter Höhe e.V.

§ 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen
Umlagen sind in der Höhe auf 100,00 Euro jährlich pro Mitglied begrenzt.
Über die Erhebung, die Höhe, die Verwendung und das Datum des Einzugs durch den Kassierer entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei dieser Abstimmung darf der gesetzliche Vertreter eines nicht stimmberechtigten Mitglieds mit abstimmen.
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 4 Abs.3 vorletzter Satz und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Sportwart
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen
Scheiden der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



§ 10 Aufgaben des Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand übernimmt die Aufgaben eines Ehrenrates.
Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V., Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach (ehemals Landesverband), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Stand 23/05/2025



Jugendordnung des Pferde-Sport-Vereines Dannstadter Höhe e.V.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des PSV Dannstadter Höhe e.V. bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 1.1. und 1.2. LPO des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- 2 a) Interessenvertretung gegenüber dem Regionalverband, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
b) Als Mitglied des Vereins Pferdesport Pfalz e.V. bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
c) Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der PSV-Jugendtag,
- b) die PSV Jugendleitung.

§ 4 Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche PSV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des PSV und die Mitglieder der PSV-Jugendleitung.
- b) Der ordentliche PSV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der PSV-Jugendleitung 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Eine außerordentliche PSV-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die PSV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des PSV-Jugendtages sind insbesondere:
 1. Wahl der PSV-Jugendleitung, sonstige Wahlen
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der PSV-Jugendleitung,
 3. Entgegennahme der Berichte der PSV-Jugendleitung und des Kassenberichts,
 4. Entlastung der PSV-Jugendleitung.



§ 5 PSV-Jugendleitung

- a) Die PSV-Jugendleitung wird von dem PSV-Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt; Sie führt die RJ nach den Richtlinien des AV-Jugendtages. Im Vorstand des PSV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten.
Wenigstens ein Vertreter muss ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter sein als 18 Jahre.
- b) Die PSV-Jugendleitung besteht aus:
dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
- c) Der Vorsitzende der PSV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ innen und außen.
Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des PSV.
Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende muss mindesten 18 Jahre alt sein.
- d) Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des PSV-Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der PSV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der PSV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f) Die PSV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des PSV Dannstadter Höhe. e. V.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die PSV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Unterausschüsse bedürfen der Zustimmung der PSV-Jugendleitung.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen PSV-Jugendtag oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen PSV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
Jugendordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des PSV Dannstadter Höhe e.V.

Stand 12/04/2019